

Grundsatz aus, dass allhier in der Regel auf jeden ankommenden und abgehenden Brief 2 Kreuzer für Porto und Manipulation geschlagen werden sollen, jedoch unter folgenden Ausnahmen. ... 2. Wann Zufolg Verkommnissen ein abgehender Brief nichts einbringt, so werden die ankommenden mit 4 Kreuzer belegt. In diese Cathegorie gehören die Briefe von ... Frankreich und Frankfurt und was durch letztere transitiert«. ² Für Portobriefe Richtung Großbritannien erhält Basel keine Vergütung, so dass der Portoanteil von Basel für einfache Briefe aus England 4 Kreuzer beträgt. ³

Schlussfolgerung

Mangels überlieferter Tarife kann man die Taxen der englischen Briefe nur empirisch ermitteln. Eine Nachkalkulation verifiziert nur die Dimension. Bekannt sind folgende Taxierungen von Basel:

- **28 Kreuzer:** Standardtaxierung für einfache Briefe aus England für die ganze Periode.
- **26 Kreuzer:** Nur auf einem Brief vom 01.03.1832 bekannt (keine Erklärung möglich).

Auch im Transit durch Basel ist die überwiegende Mehrzahl der Briefe mit 28 Kreuzern taxiert — wieder mit zwei Ausreißern zu 26 Kreuzer.

Franko bis zur französischen Ausgangsgrenze?

Zumindest in der Kundmachung des Postamtes Basel zum 01.04.1829 (siehe *Abbildung 2*) zum Vertrag mit Frankreich wird die Möglichkeit der Frankatur »franco Calais« genannt. Ebenso wird dort aber auch eine Zwangsfrankatur »bis Hünningen« für die englischen Briefe genannt. Der Verfasser kennt jedoch keine Briefe aus Basel, die dies zeigen und auch in der Richtung aus England nach Basel ist dem Verfasser in der früheren Zeit nichts über Briefe franko französische Ausgangsgrenze bekannt.

Gewichtsprogression in Basel

Im Postvertrag Basel-Frankreich wird festgelegt, dass die beiden Postverwaltungen untereinander nur in Gramm abrechnen und da Frankreich ja seinen Anteil nach dem Gewicht des Paketes abrechnet, spielt für die Taxierung der Briefe nur die Gewichtsprogression von Basel eine Rolle. Die Grundlagen der Taxierung und auch die Gewichtsprogression werden in dem Reglement für das Postamt Basel vom 27.05.1833 (siehe *Abbildung 3*) geregelt. ⁴

Der Stempel

Artikel 14 des Vertrages legt fest: »Die ausländischen Frankreich transitierenden Korrespondenzen werden mit einem Herkunftsstempel bezeichnet sein; und das französische Bureau wird zudem auf jedem

² Zitiert nach *Buser, Jakob*: Das Basler Postwesen vor 1849, 140 S., Sissach: Sektion Basel des Verbandes schweizerischer Postbeamter, 1903, hier: Beilage zwischen S. 78 und 79.

³ Streng genommen gilt diese Aussage ja vor Inkrafttreten des neuen Vertrages mit Frankreich zum 01.04.1829, aber noch die Postordnung von 1833 nimmt Bezug auf diesen Grundsatz.

⁴ Die Anwendung der Progression nachzuvollziehen ist recht komplex. Zur Vereinfachung gehe ich von $\frac{1}{2}$ Loth = 7,5 g aus und verschweige die Probleme bei sehr schweren Briefen, besonders im Postaustausch mit anderen Kantonen.

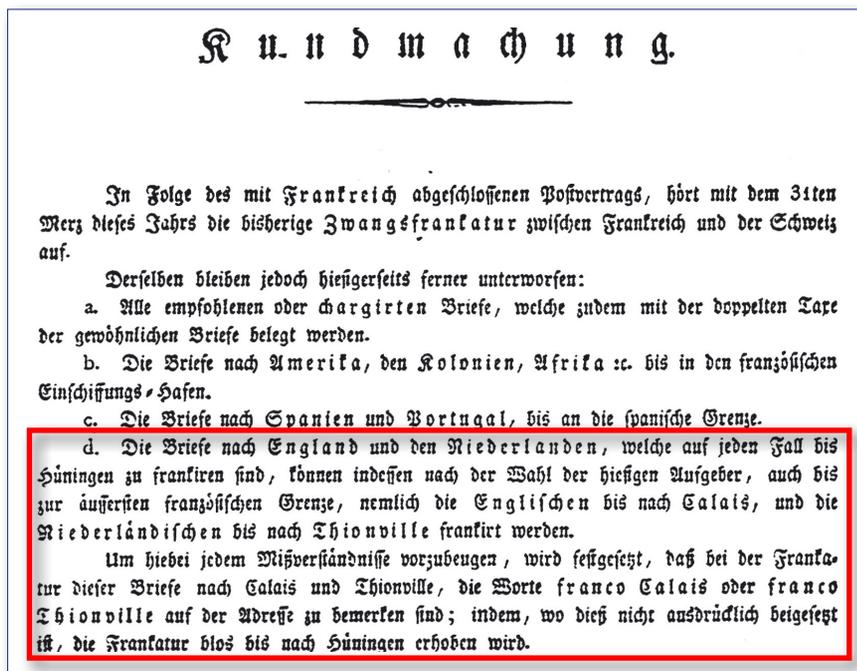


Abbildung 2 — Auszug der Kundmachung des Postamtes Basel zum 01.04.1829

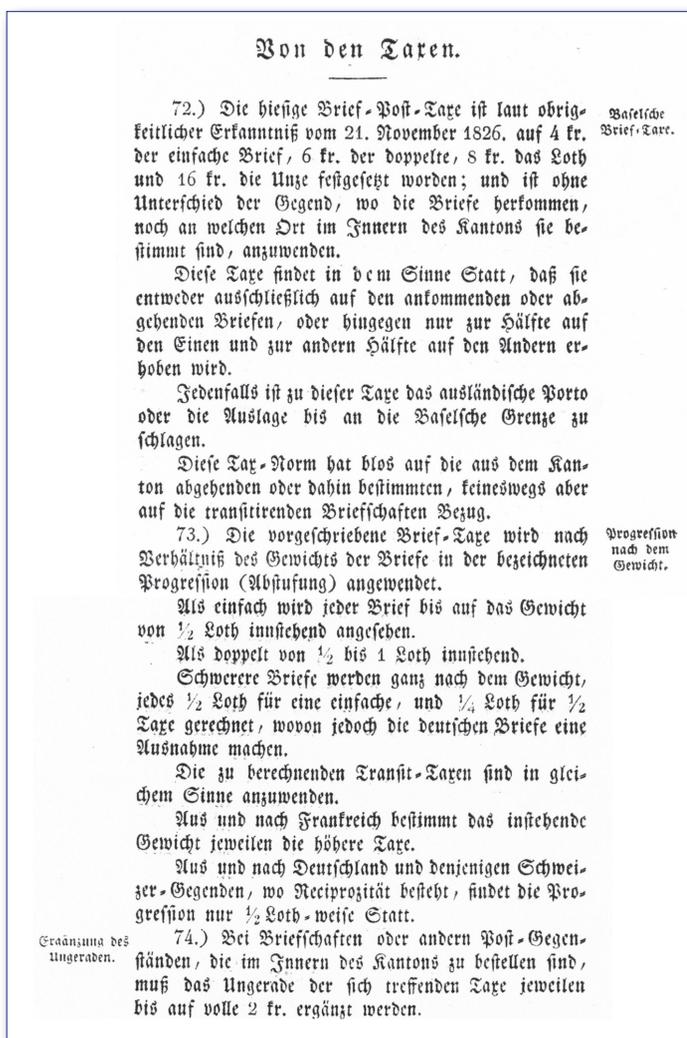


Abbildung 3 — Auszug des Reglement für das Postamt Basel vom 27.05.1833